

Dienstvereinbarung über die Regelungen von Arbeitsbedingungen bei hohen Temperaturen

Präambel:

Mit dieser Dienstvereinbarung beabsichtigt die Dienststellenleitung gemeinsam mit den Interessenvertretungen und in Abstimmung mit der Schwerbehindertenvertretung Bedingungen zu schaffen, die das Arbeiten bei hohen Temperaturen ermöglicht bzw. erleichtert.

Dies stellt insbesondere die nähere Ausgestaltung der Bestimmungen des § 3a Arbeitsstättenverordnung und Punkt 3.5 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit Punkt 4.4 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Raumtemperatur“ (ASR A3.5) dar.

- 1a) An Tagen, an denen die Wetterprognose des Deutschen Wetterdienstes¹ eine Außenlufttemperatur von +26 °C und mehr vorhersagt, gelten folgende Regelungen:

Der Arbeitszeitrahmen wird auf die Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr ausgeweitet. Die Arbeit in den frühen Morgen- und späteren Abendstunden erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Vorgesetzten. Die Regelungen über die Funktionszeit sollen durch die Vorgesetzten entsprechend flexibel gestaltet bzw. ausgesetzt werden. Im Zeiterfassungssystem automatisch gekürzte Stunden müssen manuell nacherfasst werden.

- 1b) An Tagen, an denen die Messstationen² der CAU eine Außenlufttemperatur von +26 °C und mehr anzeigen, gelten folgende Regelungen:

Im Einvernehmen mit den Vorgesetzten können Mitarbeiter*innen, die sich aufgrund der hohen Temperaturen in den Gebäuden nicht in der Lage sehen, ihrer Arbeit nachzukommen, bei Bedarf von Zuhause aus arbeiten oder Zeitausgleich nehmen und den Arbeitsplatz verlassen.

- 1c) In Räumen, in denen das Trinken nicht erlaubt ist, z. B. in Laboratorien oder Werkstätten, können zusätzliche Trinkpausen außerhalb dieser Räume in Anspruch genommen werden, welche nicht auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

2. Die Beschäftigten sind angehalten, eigenständig Maßnahmen zu ergreifen, z. B.
- vorhandene Sonnenschutzeinrichtungen, z. B. Jalousien, dauerhaft geschlossen zu halten, so dass keine direkte Sonneneinstrahlung in die Arbeitsräume gelangt,
 - soweit möglich in den Nacht- bzw. in den kühlen Morgenstunden zu lüften,
 - zur Vermeidung von zusätzlichen Wärmequellen nicht mehr benötigte Geräte in den Arbeitsräumen abzuschalten.
3. Die Stabsstelle Sicherheitsingenieur verfügt über geeignete Messgeräte und Datenlogger, um die Raumtemperatur zu messen und aufzuzeichnen. Mitarbeiter*innen können sich für eine Messung einschließlich Beratung an die Stabsstelle Sicherheitsingenieur wenden.
4. Soweit durch extreme Wetterverhältnisse besondere Erschwernisse für schwerbehinderte Beschäftigte und Beschäftigte mit einer nachgewiesenen chronischen Erkrankung eintreten, wird den davon Betroffenen bei Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes auf

¹ Die Wetterprognose erfahren Sie auf den Internetseiten des Deutschen Wetterdienstes https://www.dwd.de/DE/wetter/wetterundklima_vorort/schleswig-holstein_hamburg/shh_node.html

² Die Werte der einzelnen Messstationen können unter www.sicherheitsingenieur.uni-kiel.de eingesehen werden.

Antrag in angemessenem Umfang Sonderurlaub nach Maßgabe des § 13 Absatz 5 Sonderurlaubsverordnung (SUVO) erteilt. Dies gilt unabhängig davon, ob den einzelnen Betroffenen Merkzeichen anerkannt wurden. Für die Feststellung des Vorliegens besonderer Erschwernisse wird individuell die jeweilige Behinderung und damit verbunden die tatsächliche Erschwernis betrachtet und durch die Vorlage des ärztlichen Attestes bestätigt.

Der Sonderurlaub ist bei der/dem zuständigen Personalsachbearbeiter*in zu beantragen.

5. Beschaffung von Deckenventilatoren und Klimageräten durch die zentrale Verwaltung, Institute und Einrichtungen der CAU

Vor der Beschaffung von Deckenventilatoren und Klimageräten ist das Referat Technischer Betrieb und Service (R351), zu kontaktieren, um zu prüfen, ob

- a) die vorhandene elektrische Ausstattung des Gebäudes ausreichend für den Betrieb der Geräte ist,
- b) der Bereich, in dem die Geräte montiert werden sollen, Asbest enthält und die ausführende Firma über die ausreichende Qualifikation verfügt.

6. Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Kiel, den

Kanzlerin

Personalrat

Personalrat (w)

Zustimmung erteilt:

Schwerbehindertenvertretung der CAU